



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT / LANDRAT

Kantonale Volksabstimmung vom 27. September 2020

**Teilrevision des Gesetzes über die
Steuern des Kantons und der
Gemeinden (Steuergesetz, StG)**

- Vorlage des Landrates**
- Gegenvorschlag**

Abstimmungsbotschaft

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Abstimmungsfragen | 4 |
| Das Wichtigste in Kürze..... | 5 |
| Die Vorlage des Landrates..... | 7 |
| Abstimmungstext Vorlage des Landrates | 10 |
| Gegenvorschlag..... | 25 |
| Abstimmungstext Gegenvorschlag..... | 27 |
| Stellungnahme des Regierungsrates und des Landrates..... | 30 |
| Empfehlung an die Stimmberechtigten | 32 |

Video zur Abstimmung:
www.nw.ch/video



Abstimmungsfragen

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Der Landrat hat am 26. Juni 2019 eine Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG) mit 44 gegen 9 Stimmen beschlossen. Damit soll das geltende Gesetz aktualisiert und an die geänderten Verhältnisse angepasst werden.

Gegen die Teilrevision des Steuergesetzes hat ein Referendumskomitee einen Gegenvorschlag als konstruktives Referendum bei der Staatskanzlei hinterlegt und mit 406 beglaubigten Unterschriften am 4. November 2019 eingereicht.

In der Volksabstimmung ist zuerst über beide Vorlagen separat abzustimmen. Mit den Hauptfragen werden die beiden Vorlagen je einzeln dem geltenden Gesetz gegenübergestellt. Ein doppeltes Ja bzw. doppeltes Nein ist daher zulässig.

Nur für den Fall, dass beide Vorlagen angenommen werden, ist das Ergebnis der Stichfrage entscheidend. Hier werden die beiden Vorlagen einander direkt gegenübergestellt.

Die Abstimmungsfragen lauten:

Hauptfrage 1:

Ziehen Sie die **Vorlage des Landrates** für eine Teilrevision des Steuergesetzes dem geltenden Gesetz vor?

JA oder NEIN

Hauptfrage 2:

Ziehen Sie den **Gegenvorschlag** für eine Teilrevision des Steuergesetzes dem geltenden Gesetz vor?

JA oder NEIN

Stichfrage für den Fall, dass beide Vorlagen angenommen werden:

Welche der beiden Vorlagen zur Teilrevision des Steuergesetzes soll in Kraft treten, wenn sowohl die Vorlage des Landrates als auch der Gegenvorschlag angenommen werden?

Landrat

Gegenvorschlag

Zutreffendes ankreuzen

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Mit der eidgenössischen Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 wurde das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen. Mit der Vorlage wurden die in der Schweiz seit vielen Jahrzehnten bestehenden und international unter Druck geratenen Steuerprivilegien für Holding- und Verwaltungsgesellschaften abgeschafft und als Ersatz dafür neue steuerliche Entlastungen eingeführt. Die Vorlage ist von den Kantonen umzusetzen.

Ziel

Die kantonale Umsetzung der eidgenössischen Steuerreform (STAF) soll insbesondere die unterschiedliche Besteuerung in- und ausländischer Unternehmensgewinne von Holding- und Verwaltungsgesellschaften im Kanton beseitigen und im Gegenzug mit einer Senkung der kantonalen Gewinnsteuer für alle Gesellschaften sowie weiteren steuerlichen Entlastungen einen Spitzenplatz für Nidwalden bei der Unternehmensbesteuerung sicherstellen.

Vorlage des Landrates

Die kantonalen Steuerprivilegien für Holding- und Verwaltungsgesellschaften sollen abgeschafft werden, und eine Übergangsregelung soll die dadurch entstehende steuerliche Mehrbelastung für die betroffenen Gesellschaften abfedern. Gleichzeitig soll die Gewinnsteuer für alle Gesellschaften von 6 auf 5,1 Prozent gesenkt werden. Die Gemeinden sollen dafür finanziell abgegolten werden. Die bisherige Patentbox soll zudem in die neue Patentbox überführt und erweitert werden, und es soll auch eine Entlastungsbegrenzung eingeführt werden. Die Dividendenbesteuerung soll im bisherigen Umfang beibehalten werden.

Ferner sollen die Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge reduziert und der Kinderabzug erhöht werden. Die Ausbildungszulage gemäss dem Familienzulagengesetz soll ebenfalls erhöht werden.

Gegenvorschlag

Auf eine Senkung der Gewinnsteuer (auf 5,1 Prozent) soll verzichtet und die bisherige Gewinnsteuer von 6 Prozent beibehalten werden. Die weiteren Anpassungen gemäss der Vorlage des Landrates werden unverändert übernommen.

Gegenüberstellung

Der einzige Unterschied zwischen der Vorlage des Landrates und dem Gegenvorschlag betrifft die Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften:

| | Vorlage des Landrates | Gegenvorschlag |
|--|---|--|
| Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Art. 85 Abs. 1) | Senkung der Gewinnsteuer von bisher 6 auf neu 5,1 Prozent | Beibehaltung der Gewinnsteuer von 6 Prozent (wie bisher) |

Die Vorlage des Landrates

Ausgangslage

Die eidgenössischen Räte haben am 28. September 2018 das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) verabschiedet. Mit der Vorlage wurden – in Umsetzung internationaler Standards zur Bekämpfung schädlichen Steuerwettbewerbs – die in der Schweiz seit vielen Jahrzehnten bestehenden und international unter Druck geratenen Steuerprivilegien für Holding- und Verwaltungsgesellschaften abgeschafft und als Ersatz dafür neue steuerliche Entlastungen eingeführt. Das Bundesgesetz wurde am 19. Mai 2019 in einer eidgenössischen Volksabstimmung angenommen und ist von den Kantonen entsprechend umzusetzen.

Umsetzung der eidgenössischen Steuerreform (STAF)

Der Landrat hat die Umsetzung am 26. Juni 2019 wie folgt beschlossen:

- Die *Steuerprivilegien der Holding- und Verwaltungsgesellschaften* werden abgeschafft. Allerdings soll eine Übergangsregelung die steuerliche Mehrbelastung durch den Wegfall der Privilegien etwas abfedern.
- Zum Ausgleich soll die kantonale *Gewinnsteuer* für alle Gesellschaften auf 5,1 Prozent gesenkt werden (bisher 6 Prozent).
- Die steuerliche Entlastung von Patenterträgen wird auf 90 Prozent erhöht (bisher 80 Prozent), wobei neu insgesamt eine *Entlastungsbegrenzung* auf die maximal möglichen 70 Prozent des steuerbaren Gewinns festgelegt wird.
- Die maximal zulässige Entlastung von 50 Prozent bei der *Dividendenbesteuerung* von dafür qualifizierenden Beteiligungen wird beibehalten (wie bisher).
- *Kapitalleistungen aus Vorsorge* werden neu nur noch zu einem Viertel der ordentlichen Steuersätze besteuert (bisher zu zwei Fünfteln), und der Mindeststeuersatz dazu wird auf 0,5 Prozent gesenkt (bisher 0,8 Prozent).
- Zur finanziellen Abgeltung der Gemeinden wird der *Anteil an der Gewinn- und Kapitalsteuer* zu deren Gunsten auf 39 Prozent erhöht (bisher 37 Prozent).

– Mit einer Erhöhung des *Kinderabzuges* auf Fr. 6'000.– (bisher Fr. 5'400.–) und der *Ausbildungszulage* auf Fr. 290.– (bisher Fr. 270.–) werden neben steuerpolitischen auch familienpolitische Anliegen berücksichtigt.

Abschaffung der steuerprivilegierten Statusgesellschaften auf internationalen Druck hin

Bisherige Steuerprivilegien für international tätige Holding- und Verwaltungsgesellschaften werden auf internationalen Druck hin abgeschafft. Alle Unternehmen werden neu gleich und international konform besteuert. Für Holding- und Verwaltungsgesellschaften steigt die Steuerbelastung damit insgesamt. Eine Übergangsregelung federt die steuerliche Mehrbelastung durch den Wegfall der Privilegien etwas ab.

Senkung der Gewinnsteuer zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit

Würden die Steuerprivilegien für Holding- und Verwaltungsgesellschaften ersatzlos gestrichen, verlöre der Kanton Nidwalden national wie international an Wettbewerbsfähigkeit. Eine Senkung insbesondere der kantonalen Gewinnsteuer für alle Unternehmen ist zur Erhaltung der Standortattraktivität unumgänglich. Die Senkung von 6 auf 5,1 Prozent fällt im Kanton Nidwalden verglichen mit anderen Kantonen gering aus.

Weitere Ersatzmassnahmen zur Innovationsförderung

Mit der nunmehr schweizweit eingeführten Patentbox werden Forschung und Entwicklung gefördert, um sich im Wettbewerb speziell um innovative Unternehmen national wie international behaupten zu können und folglich auch Arbeitsplätze im Kanton zu sichern bzw. neu zu schaffen. Der Kanton Nidwalden kennt die Patentbox bereits seit mehreren Jahren. Die steuerlichen Erleichterungen werden auch im Kanton Nidwalden neu begrenzt.

Finanzielle Abgeltung der Gemeinden für die Senkung der Gewinnsteuer

Um steuerliche Mindererträge der Gemeinden insbesondere durch die Senkung der Gewinnsteuer angemessen abzugelten, wird der Anteil an der Gewinn- und Kapitalsteuer zugunsten der Gemeinden erhöht mit entsprechender Reduktion zulasten der Landeskirchen.

Maximale Entlastung bei der Dividendenbesteuerung

Anders als auf Bundesebene werden Dividenden im Kanton Nidwalden neu nicht höher besteuert. Die Entlastung bleibt im bisherigen Umfang bestehen. Eine weitergehende Entlastung ist aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben nicht möglich.

Besteuerung von Vorsorgeleistungen

Die Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge wird reduziert. Der Kanton Nidwalden gehört damit zu den Kantonen mit einer sehr tiefen Besteuerung von Vorsorgeleistungen.

Berücksichtigung auch von familienpolitischen Anliegen

Mit der Erhöhung des Kinderabzuges (Änderung im Steuergesetz) und der Ausbildungszulage (Änderung im kantonalen Familienzulagengesetz) werden neben steuerpolitischen auch familienpolitische Anliegen berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Für den Kanton Nidwalden ergeben sich insgesamt jährliche Mehreinnahmen von 12.3 Mio. Franken (Wegfall der Steuerprivilegien für Holding- und Verwaltungsgesellschaften, Erhöhung des Anteils an der direkten Bundessteuer). Nach Abzug der weiteren Massnahmen (Senkung der Gewinnsteuer von 1.9 Mio. Franken, Besteuerung von Vorsorgeleistungen von 1.2 Mio. Franken und Entlastung bei familienpolitischen Anliegen von 0.3 Mio. Franken) im Betrage von 3.4 Mio. Franken verbleiben netto 8.9 Mio. Franken, welche zur Senkung des strukturellen Defizits verwendet werden.

Weitere Informationen sind auf der Webseite des Kantons unter www.nw.ch/abstimmungen auffindbar.

Abstimmungstext Vorlage des Landrates

Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)

Änderung vom 26. Juni 2019¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)² wird wie folgt geändert:

II. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

A. Steuerpflicht

1. Steuerliche Zugehörigkeit und Umfang der Steuerpflicht

Art. 5 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 Ziff. 4 **Wirtschaftliche Zugehörigkeit**

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

1. im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten;
2. an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
3. mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind ergänzend zu Abs. 1 aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

1. im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;
2. als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;
3. Gläubigerin oder Gläubiger beziehungsweise Nutzniesserin oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
4. im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln;
5. Eigentümerin oder Eigentümer beziehungsweise Nutzniesserin oder Nutzniesser von im Kanton verwaltetem Vermögen sind;
6. Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;
7. Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;

8. für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

³ Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.

B. Einkommenssteuer

1. Steuerbare Einkünfte

Art. 21 Abs. 3 Selbstständige Erwerbstätigkeit 1. Grundsatz

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit.

² Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe beziehungsweise Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen; gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

³ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 77a sinngemäss anwendbar.

⁴ Für Steuerpflichtige, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt Art. 77 sinngemäss.

⁵ Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens werden in dem Umfang den steuerbaren Einkünften zugerechnet, in dem Erwerbspreis und wertvermehrende Aufwendungen, einschliesslich der Baukreditzinsen, den Einkommenssteuerwert übersteigen. Der restliche Gewinn unterliegt der Grundstückgewinnsteuer.

Art. 21b 2a. Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen, Beteiligungen an Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 sowie Gewinn aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder Körperschaft gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Art. 23 Abs. 2–7

Bewegliches Vermögen 1. Grundsatz

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

1. Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlten Erträgen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;
2. Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung, die der Inhaberin oder dem Inhaber anfallen;
3. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem gemäss Art. 12 Abs. 1 und 1bis des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer die Verrechnungssteuerforderung entsteht;
4. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
5. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
6. Einkünfte aus immateriellen Gütern.

² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sowie Beteiligungen an Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder Körperschaft gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 darstellen.

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhaberinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 4 bleibt vorbehalten.

⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen gemäss Abs. 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven

steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

⁵ Abs. 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

1. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringung von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gemäss Art. 80 Abs. 1 Ziff. 3 oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft gemäss Art. 80 Abs. 1 Ziff. 4 nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
2. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung gemäss Art. 80 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 4 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
3. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁶ Die Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Art. 23a Abs. 1 Ziff. 2 2. besondere Fälle

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Art. 23 Ziff. 3 gilt auch:

1. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung der Verkäuferin oder des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird bei der Verkäuferin oder beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den Art. 225-228 nachträglich besteuert;
2. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Aktien-, Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher die Veräusserin

beziehungsweise der Veräusserer oder die Einbringerin beziehungsweise der Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen gemäss Art. 23 Abs. 3-7 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Mitwirkung im Sinne von Abs. 1 Ziff. 1 liegt vor, wenn die Verkäuferin oder der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

Art. 31a **2a. Forschungs- und Entwicklungsaufwand**

Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 78a sinngemäss anwendbar.

4. Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 Sozialabzüge

¹ Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

1. als Kinderabzug:
Fr. 6 000.– für jedes minderjährige Kind unter elterlicher Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, wenn die steuerpflichtige Person für dessen Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3 beansprucht;
2. als Ausbildungsabzug zusätzlich zum Abzug gemäss Ziff. 1:
 - a) Fr. 1 600.–, wenn das Kind gemäss Ziff. 1 ausserhalb des Kantons in schulischer Ausbildung steht, oder
 - b) Fr. 5 400.– für das erste Kind gemäss Ziff. 1, das in schulischer Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss;
 - c) Fr. 7 600.– für jedes weitere Kind gemäss Ziff. 1, das in schulischer Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss;
3. als Eigenbetreuungsabzug für Kinder:
Fr. 3 000.– für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 14 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Ziff. 1 geltend gemacht werden kann, für die eigene Betreuung;
4. als Betreuungsabzug:
Fr. 5 400.– für steuerpflichtige Personen, welche im gemeinsamen Haushalt pflegebedürftige Personen betreuen, die eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV beziehen, sofern die steuerpflichtige Person nicht nach den ortsüblichen Ansätzen für Hauspflegepersonal entschädigt wird. Der Abzug kann nicht geltend gemacht werden für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 oder Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3 gewährt wird;
5. als Altersabzug:
Fr. 3 800.– für jede alleinstehende steuerpflichtige Person, die über 65 Jahre alt ist; dieser Abzug vermindert sich jedoch im Umfang von fünf Prozent des Reineinkommens.

² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. Die Abzüge gemäss Abs. 1 können für dieselbe Person nur einmal geltend gemacht werden.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt. Für die Bestimmung der Steuersätze werden sie voll angerechnet.

5. Steuerberechnung

Art. 40 Abs. 3 Steuersätze

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt:

| | | | |
|------|--------------------------|-----|-----------|
| 0,00 | Prozent für die ersten | Fr. | 10 900.– |
| 0,50 | Prozent für die nächsten | Fr. | 2 200.– |
| 1,00 | Prozent für die nächsten | Fr. | 1 100.– |
| 1,20 | Prozent für die nächsten | Fr. | 1 100.– |
| 1,40 | Prozent für die nächsten | Fr. | 1 100.– |
| 1,60 | Prozent für die nächsten | Fr. | 1 100.– |
| 1,80 | Prozent für die nächsten | Fr. | 1 100.– |
| 2,00 | Prozent für die nächsten | Fr. | 1 100.– |
| 2,20 | Prozent für die nächsten | Fr. | 1 100.– |
| 2,40 | Prozent für die nächsten | Fr. | 1 100.– |
| 2,60 | Prozent für die nächsten | Fr. | 1 100.– |
| 2,80 | Prozent für die nächsten | Fr. | 7 600.– |
| 2,90 | Prozent für die nächsten | Fr. | 16 300.– |
| 3,00 | Prozent für die nächsten | Fr. | 29 300.– |
| 3,10 | Prozent für die nächsten | Fr. | 32 600.– |
| 3,20 | Prozent für die nächsten | Fr. | 30 800.– |
| 3,30 | Prozent für die nächsten | Fr. | 16 200.– |
| 2,75 | Prozent für Einkommen ab | Fr. | 155 800.– |

² Für die Ermittlung des Steuersatzes von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1,85 geteilt. Der gleiche Steuersatz gilt auch für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

³ Aufgehoben

⁴ Für die übrigen Erträge aus beweglichem Vermögen ermässigt sich die Steuer gemäss Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 auf der Grundlage des Steuersatzes, der dem gesamten steuerbaren Einkommen entspricht, um 20 Prozent; von der Ermässigung ausgeschlossen sind Einkünfte gemäss Art. 23 Ziff. 4 und 6.

⁵ Die Steuersätze gemäss Abs. 1 oder 2 werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

⁶ Die Steuersätze gemäss Abs. 1 befinden sich im Anhang.

Art. 42 Abs. 3 2. Kapitaleistungen aus Vorsorge

¹ Kapitaleistungen gemäss Art. 20 Abs. 2 und Art. 25 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

² Fallen in der gleichen Steuerperiode mehrere Kapitaleistungen an, so bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag der Kapitaleistungen. Bereits vorgenommene Veranlagungen sind zu revidieren.

³ Die Steuer wird zu einem Viertel der Steuersätze nach Art. 40 berechnet; der Steuersatz beträgt jedoch mindestens 0,5 Prozent.

⁴ Die Sozialabzüge gemäss Art. 39 werden nicht gewährt.

Art. 42b Abs. 1

4. Liquidationsgewinne

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Art. 35 Ziff. 4 sind abziehbar. Werden keine solche Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs nach Art. 35 Ziff. 4 nachweist, zu einem Viertel der Steuersätze nach Art. 40 berechnet; der Steuersatz beträgt jedoch mindestens 0,5 Prozent. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Viertel dieses Restbetrages massgebend.

² Abs. 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erbinnen beziehungsweise Erben und die Vermächtnisnehmerinnen beziehungsweise Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin beziehungsweise des Erblassers.

III. GEWINN- UND KAPITALSTEUERN

A. Steuerpflicht

2. Steuerliche Zugehörigkeit

Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3–4 und Abs. 2 Ziff. 2

Wirtschaftliche Zugehörigkeit

¹ Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie:

1. Teilhaber an Geschäftsbetrieben im Kanton sind;
2. im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
3. an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
4. mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:

1. Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
2. im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

³ Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.

⁴ Juristische Personen ohne Sitz und tatsächliche Verwaltung in der Schweiz versteuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke wenigstens den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital.

B. Gewinnsteuer

2. Berechnung des Reingewinns

Art. 77 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 3

Allgemeines

- ¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:
1. dem Saldo der Erfolgsrechnung;
 2. allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere:
 - a) Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung des Anlagevermögens;
 - b) geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen;
 - c) Einlagen in die Reserven;
 - d) Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person;
 - e) offene und verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Gewinnvorwegnahmen;
 3. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehaltenlich Art. 82;
 4. den Zinsen auf verdecktem Eigenkapital gemäss Art. 96.
- ² Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Abs. 1.

³ Aufgehoben

⁴ Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahestehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten. Das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.

Art. 77a Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Art. 78b bleibt vorbehalten.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Die ermässigte Besteuerung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt nach Einbringung dieser Rechte in die Patentbox erst, soweit der Reingewinn den gesamten bis zur Einbringung

entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand für diese Rechte sowie einen allfälligen Abzug gemäss Art. 78a, soweit effektiv abziehbar, übersteigt. Die steuerpflichtige Person hat das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie einen allfälligen Abzug gemäss Art. 78a jederzeit zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im fünften Jahr nach Eintritt in die Patentbox ist über den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie einen allfälligen Abzug gemäss Art. 78a abzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Abs. 4 bleibt vorbehalten.

⁴ Verlegt eine gemäss Abs. 1 oder 2 besteuerte steuerpflichtige Person innert fünf Jahren nach Eintritt in die Patentbox ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung in einen anderen Kanton, der eine von Abs. 3 abweichende Besteuerung vorsieht, werden der noch nicht abgerechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie der noch nicht abgerechnete Abzug gemäss Art. 78a im Wegzugsjahr zum steuerbaren Gewinn hinzugerechnet.

⁵ Für die Definition der Patente und vergleichbaren Rechte, die Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die Anwendung auf Produkte mit nur geringen Abweichungen voneinander, die Dokumentationspflichten, Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung sowie die Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten gelten Art. 24a und Art. 24b Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)³ sowie die bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen dazu sinngemäss.

Art. 77b Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende der Steuerbefreiung nach Art. 74 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist binnen zehn Jahren abzuschreiben.

Art. 77c Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Art. 74 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Art. 78a Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um den durch den Regierungsrat in einer Verordnung festgelegten Prozentsatz, höchstens jedoch um 50 Prozent, über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen. Art. 78b bleibt vorbehalten.

² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation⁴.

³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

1. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlages von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
2. 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

⁴ Ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Art. 78b

Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung gemäss Art. 77a, Art. 78a und Art. 280a Abs. 1 beträgt höchstens 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag gemäss Art. 87 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

² Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

Art. 80 Abs. 2 und 4

Umstrukturierungen

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

1. bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
2. bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
3. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
4. bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

² Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft, wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. Der Steueraufschub entfällt, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird.

³ Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4 werden die übertragenen stillen Reserven gemäss Art. 225-228 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

⁴ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betriebli-

chen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft gemäss Abs. 1 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

⁵ Werden im Fall einer Übertragung nach Abs. 4 während den nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, werden die übertragenen stillen Reserven gemäss Art. 225-228 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁶ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden. Ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

Art. 83a Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

3. Steuerberechnung

Art. 85 Abs. 1 und 3 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 entrichten eine feste Gewinnsteuer von 5,1 Prozent des Reingewinns.

² Im massgebenden Reingewinn enthaltene Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Grundstücken, unterliegen der Grundstückgewinnsteuer gemäss Art. 141-152, soweit der Erlös den Erwerbspreis und die wertvermehrenden Aufwendungen übersteigt.

³ Gehört die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu einem internationalen Konzern, wird der Steuersatz unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf den vom ausländischen Staat akzeptierten minimalen Steuersatz erhöht.

Art. 88 Aufgehoben

Art. 89 Aufgehoben

Art. 90 Abs. 1 Kollektive Kapitalanlagen

¹ Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz entrichten eine feste Gewinnsteuer von 2,55 Prozent des Reingewinns.

² Im massgebenden Reingewinn enthaltene Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Grundstücken, unterliegen der Grundstückgewinnsteuer gemäss Art. 141-152, soweit der Erlös den Erwerbspreis und die wertvermehrenden Aufwendungen übersteigt.

C. Kapitalsteuer

2. Berechnung des Eigenkapitals

Art. 94 *Aufgehoben*

Art. 95 *Aufgehoben*

3. Steuerberechnung

Art. 99 *Aufgehoben*

Art. 100 *Aufgehoben*

E. Steueranteile

Art. 107a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 **Steueraufteilung**

¹ Der Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuer wird wie folgt aufgeteilt:

1. 54 Prozent an den Kanton;
2. 39 Prozent an die Gemeinden;
3. 7 Prozent an die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen.

² Die Aufteilung zwischen der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde erfolgt im Verhältnis der Steuerfüsse für natürliche Personen.

V. QUELLENSTEUERN

B. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Art. 124 Abs. 2

5. Empfängerinnen und Empfänger von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeleistungen

¹ Im Ausland wohnhafte, Empfängerinnen und Empfänger von Renten oder Kapitaleistungen, die sie aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

² Die Quellensteuer beträgt 3 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 125 Abs. 2

6. Empfängerinnen und Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen

¹ Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aus kantonalen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind diesbezüglich steuerpflichtig.

² Die Quellensteuer beträgt 3 Prozent der Bruttoeinkünfte.

VIII. VERFAHRENSRECHT

C. Veranlagung der Einkommens- und Vermögens- beziehungsweise Gewinn- und Kapitalsteuern

1. Verfahrenspflichten

Art. 192 Abs. 1 und 2 **Pflichten der steuerpflichtigen Person** **1. Steuererklärung**

¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung einer Mitteilung aufgefordert, die Steuererklärung in Papierform oder in elektronischer Form einzureichen. Das Formular für die Steuererklärung in Papierform ist bei der zuständigen Behörde zu verlangen.

² Die Steuererklärung ist wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und bei Einreichung in Papierform mit der persönlichen Unterschrift der steuerpflichtigen Person oder derjenigen der Vertretung zu versehen sowie samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einzureichen. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten für die Einreichung der Steuererklärung in elektronischer Form.

³ Die steuerpflichtige Person, welche die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird unter Hinweis auf die Säumnisfolgen aufgefordert, das Versäumte binnen angesetzter Frist nachzuholen.

⁴ Bei verspäteter Einreichung und bei verspäteter Rückgabe einer der steuerpflichtigen Person zur Ergänzung zurückgesandten Steuererklärung gilt die Frist als eingehalten, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militärdienst, Landesabwesenheit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung oder Rückgabe verhindert war und dass sie das Versäumte binnen 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe nachgeholt hat.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 280a **Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. Juni 2019**

¹ Gesellschaften, welche nach dem 31. Dezember 2016, aber vor dem 1. Januar 2020 den Status als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft gemäss Art. 88 und 89 des bisherigen Rechts verloren oder aufgegeben und dabei bestehende stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts aufgedeckt haben, können auf Antrag die am 1. Januar 2020 noch bestehenden aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts bis spätestens am 31. Dezember 2024 abschreiben. Art. 78b bleibt vorbehalten. Soweit die aufgedeckten stillen Reserven am 31. Dezember 2024 noch bestehen, sind sie auf diesen Zeitpunkt steuerneutral aufzulösen.

² Gesellschaften, welche gemäss Art. 88 und 89 des bisherigen Rechts besteuert wurden und die keinen Antrag gemäss Abs. 1 gestellt haben, können beantragen, dass die im Zeitpunkt des Statuswechsels bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit

sie bisher nicht steuerbar gewesen wären, mit einer Verfügung festgestellt und im Falle ihrer Realisation bis am 31. Dezember 2024 gesondert besteuert werden. Die feste Sondersteuer beträgt 1 Prozent für das Steuerjahr 2020, 1,2 Prozent für das Steuerjahr 2021, 1,4 Prozent für das Steuerjahr 2022, 1,6 Prozent für das Steuerjahr 2023 und 1,8 Prozent für das Steuerjahr 2024. Der Antrag muss mit der Steuererklärung für die erste Periode nach Wegfall des Steuerstatus schriftlich eingereicht werden und hat die nötigen Angaben für die Bewertung der stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts zu enthalten.

II.

Das Einführungsgesetz vom 25. Juni 2008 zum Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG)⁵ wird wie folgt geändert:

III. FAMILIENZULAGEN

Art. 8 Abs. 2 Höhe der Familienzulagen

¹ Die Kinderzulage beträgt monatlich Fr. 240.–.

² Die Ausbildungszulage beträgt monatlich Fr. 290.–.

³ Bei einer Anpassung der Mindestansätze gemäss Art. 5 Abs. 3 FamZG erhöht der Regierungsrat die kantonalen Ansätze im gleichen Verhältnis auf denselben Zeitpunkt.

⁴ Die kantonalen Ansätze können auch unabhängig von einer Anpassung der Mindestansätze gemäss Art. 5 Abs. 3 FamZG erhöht werden.

III.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 26. Juni 2019

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Ruedi Waser

Landratssekretär

Armin Eberli

¹ A 2019, 1091

² NG 521.1

³ SR 642.14

⁴ SR 420.1

⁵ NG 762.1

Gegenvorschlag

Jetzt braucht es eine solidarische Gesellschaft

Im Zuge der Coronakrise mussten Bund und Kanton auch Nidwaldner Unternehmen stützen. Angesichts der unsicheren wirtschaftlichen Zukunft die bereits tiefen Unternehmensgewinnsteuern noch tiefer zu senken ist unfair und nicht solidarisch. Jetzt braucht es Solidarität von allen und keine einseitige Bevorzugung.

Nidwalden ist schon Spitze

Der Kanton Nidwalden verfolgt seit vielen Jahren eine Tiefsteuerstrategie, um schweizweit wie auch international steuerlich zu den attraktivsten Geschäftsstandorten zu gehören. Mit dem Gewinnsteuersatz von 6 % für Kapitalgesellschaften gehört Nidwalden deshalb weltweit zu den Steuerstandorten mit den tiefsten Steuern. Der Gegenvorschlag unterscheidet sich zur Landratsvorlage nur in einem Punkt. Nämlich der geplanten Senkung des Gewinnsteuersatzes für Kapitalgesellschaften von 6 % auf 5,1%. Alles andere bleibt unverändert. Wenn eine Firma zum Beispiel 100'000 Franken Gewinn macht, dann muss sie bei Annahme des Gegenvorschlages gleichviel Gewinnsteuer bezahlen wie bisher. Sie erhält aber kein Steuerertrag von 900 Franken.

Natürliche Personen zahlen 90 % der gesamten Steuererträge

Über 90% der Steuereinnahmen in Nidwalden bezahlen die natürlichen Personen. Die Kapitalgesellschaften tragen bloss etwas mehr als 9 % zu den Kantons- und Gemeindesteuern bei. Neben anderen Steuervorteilen sollen diese Firmen nun einen zusätzlichen «Bonus» von 15% in Form einer Senkung des Gewinnsteuersatzes von 6% auf 5,1% erhalten.

Steuerdumping schafft Verlierer in der Schweiz

Nidwalden hat im Vergleich mit allen anderen Kantonen bereits sehr tiefe Steuern. Tiefe Steuersätze schaffen aber auch Nachteile. Mit der Senkung des Gewinnsteuersatzes wird der nationale Steuerwettbewerb weiter angeheizt und der Zusammenhalt unter den Kantonen belastet. Einige Kantone und Gemeinden werden entweder Abbauprogramme einleiten oder die Steuern für natürliche Personen erhöhen müssen. Das schadet nicht nur der Bevölkerung, sondern auch Einzelunternehmen, die nicht von der Steuersenkung profitieren können.

Nidwalden ist und bleibt als Standort attraktiv

Tiefe Steuern alleine sind nicht ausschlaggebend für den Entscheid einer Firma, sich in Nidwalden niederzulassen. Wichtige Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sind in Nidwalden stark verwurzelt. Diese Unternehmen sind auf eine funktionierende Infrastruktur, ein gutes Bildungssystem und qualifizierte Fachkräfte angewiesen. Diese Faktoren machen Nidwalden als Standort attraktiv.

Nur Unternehmen, die sich einzig an tiefen Steuern orientieren, wechseln einfach so ihren Steuersitz.

Defizite stoppen und in die Zukunft investieren

Der Kanton Nidwalden muss auch in der Zukunft für seine Aufgaben massiv mehr Geld ausgeben. So bleiben die Zahlungen in den nationalen Finanzausgleichstopf hoch. Dies ist eine direkte Folge der Tiefsteuerstrategie und beschert der Staatsrechnung operative Defizite. Auflösen von Reserven, Leistungsabbau und Investitionsstopps sind die Folgen. Notwendige Ausgaben für Familien und Geringverdienende werden nicht mehr getätigt. So hat der Landrat zum Beispiel aus Spargründen den kantonalen Beitrag an die Prämienverbilligungen um 1 Million gekürzt. Die Auswirkungen des Klimawandels betreffen Tourismus, Land- und Forstwirtschaft, Energieversorgung, Gesundheit der Bevölkerung, Sicherung von Strassen und Siedlungen. Die erforderlichen Gegenmassnahmen werden uns viel Geld kosten.

Familien profitieren – Nidwalden bleibt Spitze

Mit dem Gegenvorschlag bleibt Nidwalden auch mit dem unveränderten kantonalen Gewinnsteuersatz von 6 % im Spitzenfeld des nationalen und internationalen Steuerwettbewerbes. Familien gewinnen auch bei Annahme des Gegenvorschlages, denn die höheren Kinderabzüge und Ausbildungszulagen sind gesichert. Zudem wird der Steuersatz auf Kapitalleistungen aus Vorsorge reduziert, davon können all jene profitieren, die lieber das Kapital anstelle der Rente beziehen wollen. Sollte hingegen die Vorlage des Landrates angenommen werden, besteht das Risiko, dass jede Steuerzahlerin und jeder Steuerzahler zur Kasse gebeten wird, wenn der Kanton mehr Geld für seine Staatsaufgaben braucht.

Abstimmungstext Gegenvorschlag

Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)

vom ¹

Die Stimmberechtigten von Nidwalden,
gestützt auf Art. 54a Abs. 3 der Kantonsverfassung,
beschliessen:

I.

Das Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)² wird wie folgt geändert:

II. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 5–42b *unverändert**

III. GEWINN- UND KAPITALSTEUERN

A. Steuerpflicht

2. Steuerliche Zugehörigkeit

Art. 67 *unverändert*

B. Gewinnsteuer

2. Berechnung des Reingewinns

Art. 77–83a *unverändert*

* **Legende:** unverändert → Der Gegenvorschlag beinhaltet bei diesen Artikeln im Vergleich zur Vorlage des Landrates vom 26. Juni 2019 keine Änderung.

3. Steuerberechnung

Art. 85 Abs. 3 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2

*1 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 entrichten eine feste Gewinnsteuer von **6 Prozent** des Reingewinns.“*

2 Im massgebenden Reingewinn enthaltene Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Grundstücken, unterliegen der Grundstückgewinnsteuer gemäss Art. 141-152, soweit der Erlös den Erwerbspreis und die wertvermehrenden Aufwendungen übersteigt.

3 Gehört die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu einem internationalen Konzern, wird der Steuersatz unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf den vom ausländischen Staat akzeptierten minimalen Steuersatz erhöht.

Art. 88–90 *unverändert*

C. Kapitalsteuer

Art. 94–100 *unverändert*

E. Steueranteile

Art. 107a *unverändert*

V. QUELLENSTEUERN

B. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Art. 124–125 *unverändert*

VIII. VERFAHRENSRECHT

C. Veranlagung der Einkommens- und Vermögens- beziehungsweise Gewinn- und Kapitalsteuern

**** Legende:** Hervorhebung zur Kennzeichnung des einzigen Unterschiedes (siehe Seite 6).

1. Verfahrenspflichten

Art. 192 *unverändert*

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 280a *unverändert*

II.

Das Einführungsgesetz vom 25. Juni 2008 zum Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG)⁵ wird wie folgt geändert:

III. FAMILIENZULAGEN

Art. 8 Abs. 2 *unverändert*

III.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 30. August 2019

IM NAMEN DES REFERENDUMSKOMITEES

Leo Amstutz

Thomas Wallimann

Leo Amstutz, 1955

Thomas Wallimann, 1965

Buochserstrasse 30, Beckenried

Rohrmatte 6, Ennetmoos

¹ A 2019, 1440; Vorlage des Referendumskomitees vom 30. August 2019

² NG 521.1

³ SR 642.14

⁴ SR 420.1

⁵ NG 762.1

Stellungnahme des Regierungsrates und des Landrates

Grundsätzliches

Mit den steuerlichen Innovationen wie der Entlastung bei der Dividendenbesteuerung und der Einführung der Patentbox sowie durch eine kontinuierliche Reduktion der Steuerbelastung für natürliche Personen und Unternehmen insgesamt hat sich der Kanton Nidwalden während der vergangenen Jahrzehnte national wie international eine Spitzenposition bei der Unternehmensbesteuerung erarbeitet und als Folge davon zahlreiche Unternehmen ansiedeln und Arbeitsplätze schaffen können.

Die Abschaffung der Steuerprivilegien für international tätige Holding- und Verwaltungsgesellschaften in der Schweiz führt zu höheren Steuern für diese Gesellschaften. Viele Kantone haben daher ihre Gewinnsteuern für alle Unternehmen massiv gesenkt, um steuerlich weiterhin attraktiv zu bleiben. Will der Kanton Nidwalden seine Spitzenposition behalten, muss auch er die Gewinnsteuer reduzieren. Dafür genügt eine vergleichsweise geringe Senkung.

Eine attraktive Unternehmensbesteuerung ist für einen leistungsfähigen Wirtschaftsstandort zentral. Die Vorlage des Landrates schafft die Voraussetzungen dafür, dass der Kanton Nidwalden auch in Zukunft wettbewerbsfähig bleibt. Regierungsrat und Landrat empfehlen daher die Annahme der Vorlage und die Ablehnung des Gegenvorschlages.

Zur Vorlage des Landrates

Mit der Abschaffung der Steuerprivilegien für international tätige Holding- und Verwaltungsgesellschaften werden alle Unternehmen neu gleich und international konform besteuert. Die gleichzeitige Senkung der Gewinnsteuer federt die massive steuerliche Mehrbelastung der Holding- und Verwaltungsgesellschaften durch den Wegfall der Privilegien ab und reduziert die Steuerbelastung für Unternehmen insgesamt. Der Kanton Nidwalden bleibt damit steuerlich weiterhin attraktiv.

Zusätzlich werden Forschung und Entwicklung gefördert, um sich im Wettbewerb insbesondere um innovative Unternehmen national wie international

Zum Gegen- vorschlag

behaupten und Arbeitsplätze im Kanton sichern und auch neu schaffen zu können.

Mit dem Wegfall der Steuerprivilegien für Holding- und Verwaltungsgesellschaften sowie insbesondere dem höheren Anteil des Kantons an der direkten Bundessteuer und nach Abzug der kantonalen Massnahmen ergeben sich jährliche Mehreinnahmen von netto 8.9 Mio. Franken (siehe S. 9). Neben der damit resultierenden Senkung des Defizits – dies zeigt auch das vom Landrat genehmigte Budget 2020 inklusive der Finanzpläne – bleiben auch die Beiträge in den nationalen Finanzausgleich (NFA) stabil. Diese Stabilität ergibt sich aus aktuellen, wissenschaftlichen Prognosen unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerpotentials. Die Höhe des Gewinnsteuersatzes oder des Steuerfusses hat keinen direkten Einfluss auf die zu leistenden Beiträge in den NFA.

Die Senkung der Gewinnsteuer für alle Unternehmen ist vergleichsweise gering. Sie sichert dem Kanton die bisherige Spitzenposition national wie international bei der Unternehmensbesteuerung. Ohne Senkung der Gewinnsteuer würde die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons wesentlich beeinträchtigt mit Auswirkungen auch auf die Steuerbelastung von Privatpersonen. Unternehmen würden abwandern und Arbeitsplätze im Kanton verlorengehen. Kanton und Gemeinden hätten mit Mindereinnahmen zu rechnen. Um steuerliche Mindereinnahmen der Gemeinden durch die Senkung der Gewinnsteuer abzugelten, wird der Anteil an der Gewinn- und Kapitalsteuer zugunsten der Gemeinden erhöht. Die Gemeinden geraten wegen der Steuerreform finanziell somit nicht unter Druck.

Auch mit der Gewinnsteuersenkung steigt durch die Abschaffung der Steuerprivilegien der Unternehmenssteuerertrag des Kantons, das bedeutet, die Unternehmen zahlen insgesamt mehr Steuern.

Eine Steuererhöhung für Privatpersonen wegen der Steuerreform steht nicht zur Diskussion. Zudem bleibt die Entlastung bei der Dividendenbesteuerung im bisherigen Umfang bestehen (vgl. Art. 23 Abs. 2 StG).

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen den Stimmberechtigten:

die **Vorlage des Landrates** für eine Teilrevision des Steuergesetzes mit einem **JA** anzunehmen,

den **Gegenvorschlag** für eine Teilrevision des Steuergesetzes mit einem **NEIN** abzulehnen,

bei der Stichfrage die **Vorlage des Landrates anzukreuzen** und damit dem Gegenvorschlag vorzuziehen.